

Leitbild der Stiftung Akkreditierungsrat

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 04.06.2019)

- 5 Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder zur externen Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Deutschland. Sie erfüllt die ihr im Studienakkreditierungsstaatsvertrag übertragenen Aufgaben und wirkt aktiv an der Ausgestaltung sowie der Weiterentwicklung von Zielen und Anforderungen des Akkreditierungswesens in Deutschland mit.
- 10 Die Stiftung ist der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie verpflichtet und sieht die primäre Verantwortung für Qualität von Lehre und Studium bei den Hochschulen.
- Die Stiftung versteht die Akkreditierung als regelmäßige, externe Qualitätssicherung, welche als wissenschaftsgeleitetes Verfahren mit fachkollegialer Bewertung unter Beteiligung der relevanten Akteurinnen und Akteure durchgeführt wird.
- 15 Die Stiftung Akkreditierungsrat trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierungsverfahren von der Antragstellung bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat zügig, verlässlich, fristgerecht und transparent durchgeführt werden. Hierbei soll insbesondere der mit der Antragstellung verbundene administrative Aufwand für Hochschulen und Agenturen möglichst gering gehalten werden.
- 20 Die Stiftung handelt im Einklang mit den *European Standards and Guidelines* (ESG) und dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie seiner Umsetzung durch entsprechende Landesverordnungen.
- Sie gewährleistet, dass die Akkreditierungsentscheidungen unabhängig von Dritten getroffen und mögliche Interessenkonflikte mithilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden.
- 25 Sie fördert den Dialog zwischen allen am Akkreditierungswesen beteiligten Akteuren und wirkt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
- Die Stiftung Akkreditierungsrat reflektiert die Durchführung ihrer Aufgaben und wertet die Rückmeldungen von Hochschulen und Agenturen regelmäßig aus, um die Ergebnisse im Sinne des gesetzlichen Auftrags für eine erfahrungsgestützte Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems und der Antragsverfahren zu nutzen.
- 30